



Kollerseeordnung

des Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 e.V.

Frankenthal, den 30.06.2020

Inhalt

Präambel	2
1. Nutzungsbereiche, Lageplan	3
2. Steganlage und Landliegeplätze	3
3. Vergabe der Liegeplätze	4
4. Pflichten der Nutzer des Vereinsgeländes	5

Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 eV

Präambel

Das Vereinsgelände „Kollersee“ mit den Vereinsanlagen des KCF auf dem Gelände der Gemarkung Brühl am Kollersee ist seit November 2009 Pachtgelände. Das Gelände ist von Vermögen und Bau Baden-Württemberg für 25 Jahre gepachtet.



Die Rahmenbedingungen für die Nutzung des Vereinsgeländes „Kollersee“ sind in unserem Pachtvertrag festgelegt.

Für die Gewässer des Otterstädter Altrheines gilt die Landschaftsschutzordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ Bereich „Otterstädter Altrhein und Rheinauen“, sowie das Wassergesetz für Baden-Württemberg.

Das befahrbare Gewässer besteht aus dem Baden-Württembergischen Kollersee und dem Rheinland-Pfälzischen Otterstädter Altrhein (siehe Bild oben).

Aus den aufgeführten Bestimmungen bzw. Verträgen leiten sich die Rechte, Pflichten und Grenzen der Nutzung des Geländes durch den KCF und seiner Mitglieder ab.

Verstöße gegen diese vertraglichen Bestimmungen sowie insbesondere die Landschaftsschutzordnung hat im Extremfall Ausschluss aus dem Verein zur Folge!

Für die Nutzung des Vereinsgeländes „Kollersee“ gelten unter Beachtung der aufgeführten Voraussetzungen die nachfolgenden von Vorstand erlassenen Regeln.

Die Einhaltung der Regeln wird vom Fachwart Kollersee und Vorstand überwacht.

1. Nutzungsbereiche, Lageplan

Das Vereinsgelände beinhaltet:

- Wasser- und Landliegeplätze für Boote
- Slipanlage, die gemeinsam mit den Brühler Kollerskippern betrieben wird.
- Gemeinschaftsanlagen (z.B. Zeltanlage, Grillplatz, Sitzplätze)
- 3 Kurzzeit-Parkplätze beschränkt nur zum Be- und Entladen. Für längeres Parken muß der öffentliche Parkplatz benutzt werden.
- Toiletten

2. Steganlage und Landliegeplätze

Zugelassen auf den Landliegeplätzen sind ausschließlich Jollen, Jollenkreuzer bis maximal 6,20m Länge. Zum Abstellen von Bootsanhängern, auf denen keine Boote lagern, muss ein zusätzlicher Bootsplatz beantragt und genehmigt werden.

Am Steg dürfen ausschließlich nur Kajütboote, Jollenkreuzer, offene Kielboote bis max. 8,50m Länge liegen. Jollen und Jollenkreuzer mit Schwert müssen einen Landliegeplatz benutzen. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt oder angeordnet werden.

Das Betreten und Benutzen des Vereinsgeländes ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet. Die Einfahrt zum Vereinsgelände mit Kraftfahrzeugen ist nur Vereinsmitgliedern des KCF erlaubt. Gäste müssen grundsätzlich auf dem öffentlichen Parkplatz parken.

Zu Regatten dürfen Gäste des KCF ihre Boote zum Slippen an die Steganlage fahren. Die KFZ sind auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Trailer dürfen bis Ende der Regatta auf dem KCF-Gelände verbleiben.

Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Zwecke des Aus- und Einladens kurzfristig auf den ausgewiesenen Parkplätzen parken.

Alle Bootsanhänger die auf dem Vereinsgelände bewegt werden, müssen nach den Bestimmungen der StVZO zugelassen und mit einer gültigen Prüfplakette der Hauptuntersuchung versehen sein. Das Belassen von Bootsanhängern auf Bootsstellplätzen ist nur dann erlaubt, wenn die Nutzung der Anhänger zum Slippen unabdingbar ist.

Auf dem Zufahrtsweg nach der Schranke darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden – es gilt die StVO.

Die Schranke ist nach dem Passieren zu schließen.

Reparaturen, Wartungs- und Pflegearbeiten an Kraftfahrzeugen sind verboten. An Booten dürfen derartige Arbeiten nur durchgeführt werden, soweit sie die Umwelt nicht belasten oder schädigen.

Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 eV

Private Änderungen der landschaftlichen Gestaltung des Geländes – hierzu zählen z.B. auch gärtnerisches Gestalten von Liegeplätzen, feste Installation privater Bänke und Tische – sind nach den Bestimmungen des Landschaftsschutzes nicht zulässig.

Sollten Veränderungen der Nutzung des Geländes aus allgemeinem Interesse sinnvoll oder zweckmäßig erscheinen und Vorstellungen in dieser Richtung konzipiert werden, so ist der Fachwart Kollersee zu informieren. Dieser hat sich mit dem Vorstand abzustimmen, damit vor Einleitung irgendwelcher Aktivitäten die zuständigen Behörden konsultiert werden können.

Zum Schutze der Uferzonen dürfen Boote nur auf der Slipanlage zu Wasser gebracht werden.

Steilufer sind geschützte Zonen und dürfen nicht betreten werden.

Ordnung und Sauberkeit ist zur Sicherung des Landschafts- und Umweltschutzes in allen Nutzungsbereichen zu halten. Hunde sind an kurzer Leine zu führen.

Die **ZEHN GOLDENEN REGELN** für das Verhalten von Wassersportlern sind zu beachten.

Der Umweltschutzbeauftragte des KCF prüft bezüglich geplanter Veränderungen am Gelände die Einhaltung der Vorschriften des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

3. Vergabe der Liegeplätze

Liegeplätze für Boote werden vom KCF ausschließlich Mitgliedern oder Interessenten zur Nutzung überlassen.

Die Vergabe der Liegeplätze an Land und am Steg erfolgt durch den Fachwart Kollersee unter Einbeziehung der Geschäftsführung. Zwischen Mitglied und KCF wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Sofern dieser Vertrag nicht von einer Seite – spätestens zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres – gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Die Liegeplätze sind bis spätestens 31.05. des laufenden Kalenderjahres zu belegen und spätestens mit Beginn des Winterlagers – spätestens Ende Oktober – wieder zu räumen. Die Ausleger am Steg werden spätestens Anfang November abgebaut.

Nicht belegte Plätze können vom Fachwart Kollersee unter Einbeziehung der Geschäftsführung weiter vergeben werden.

Für Liegeplätze ist eine Kostenbeteiligung zu entrichten. Die Kostensätze werden vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Belegung der Liegeplätze wird durch Eintrag in der Belegungsliste bekanntgegeben. Beide Belegungsnachweise (für Steg und Landlieger) werden ausgehängt.

Sofern alle Liegeplätze (Steg oder Land) vergeben und weitere Interessenten vorhanden sind, führt die Geschäftsführung eine s.g. Warteliste, auf der

Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 eV

Interessenten in der Reihenfolge ihrer schriftlichen Antragstellung eingetragen werden.

Jedes Segelboot, Segelyacht und Surfbrett ist entsprechend den behördlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Am Bug des Bootes ist beidseitig der Bootsname anzubringen. Zusätzlich ist am Heck der Clubname zu führen.

Ein Standerschein und Eintrag in das Vereinsregister ist erforderlich und bei der Geschäftsführung zu beantragen.

Der Vorstand behält sich vor, Liegeplätze, Boote, Trailer, Slipwagen kennzeichnen zu lassen, damit deren Inhaber bei Bedarf rechtzeitig ermittelt werden können.

Das auf dem Clubgelände und am Bootssteg abgestellte, geparkte und gelagerte **p r i v a t e** Eigentum ist durch **k e i n e** vom KCF abgeschlossene Versicherung geschützt.

4. Pflichten der Nutzer des Vereinsgeländes

Jeder Bootsbesitzer muss eine Haftpflichtversicherung, die auch Umweltschäden einschließt, abgeschlossen haben. Eine Kopie ist der Geschäftsführung zuzuleiten und ist Bestandteil des Vertrages zwischen dem KCF und dem Liegeplatzinhaber. Darüber hinaus ist dem KCF eine Kopie des Sportbootführerscheins Binnen vorzulegen.

Abfall darf auf dem Vereinsgelände nicht hinterlassen werden.

Die Weitergabe eines Liegeplatzes an Land oder Steg an Dritte ist ohne Genehmigung durch den Fachwart Kollersee unter Einbeziehung der Geschäftsführung unzulässig.

Nachträglich geschlossene Eignergemeinschaften berechtigen nicht dazu, dass ein Liegeplatz auf einem KCF-Gelände automatisch Bestandschutz hat. Liegeplätze werden nur an natürliche Personen vergeben.

Kann ein Liegeplatz, aus welchen Gründen auch immer, während eines längeren Zeitraumes nicht genutzt werden, ist dies vom Nutzungsberechtigten dem Fachwart Kollersee mitzuteilen. Dieser entscheidet unter Einbeziehung der Geschäftsführung über eine mögliche zeitweise Nutzung des Platzes durch ein anderes Vereinsmitglied. Eine Vergütung an den vertraglichen Liegeplatzinhaber – Land oder Steg – erfolgt nicht.

Die beabsichtigte Belegung eines Liegeplatzes mit einem anderen Bootstyp als dem ursprünglich gemeldeten ist dem Fachwart Kollersee unter Einbeziehung der Geschäftsführung rechtzeitig schriftlich zu melden und darf erst nach Genehmigung erfolgen. Die Stegplätze sind nach Breite der Boote eingeteilt und können nicht ohne weiteres von evtl. breiteren Booten belegt werden. Die widerrechtliche Belegung kann zum Verlust des Stegplatzes führen.

Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 eV

Die Toilette, das Zugangstor, die Materialcontainer, das Zelt, sind nach Verlassen des Geländes oder bei temporärer Abwesenheit verschlossen zu halten.

Die Anweisungen des Fachwartes Kollersees sind von allen Nutzern des Vereinsgeländes „Kollersee“ zu befolgen.

Verstöße gegen diese Ordnung werden geahndet und können zum Verlust von Stellplatz, in besonders schweren Fällen zum Vereinsausschluss führen.

Die vorliegende Kollersee-Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft.

Eberhard Niehaus Claudia Lippert Hansjörg Beckh Hanne Kohl Elke Ries

